

Anlage 29.

(Drucksachen. Nr. 31.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

**die Begutachtung des Antrages der Stadt Brühl auf Verleihung
der Städteordnung.**

Nach § 21 Absatz 2 der Kreisordnung und § 1 Absatz 2 der Städteordnung für die Rheinprovinz kann durch königliche Verordnung nach Anhörung des Provinziallandtages die Städteordnung einer Gemeinde auf ihren Antrag verliehen werden. Einen solchen Antrag hat die Stadt Brühl, welche zurzeit noch nach der Landgemeindeordnung verwaltet wird, durch Beschluß des Gemeinderats vom 27. August 1908 gestellt. Der Herr Ober-Präsident hat mit Ermächtigung des Herrn Ministers des Innern die hierzu entstandenen Verhandlungen mittelst Schreiben vom 1. März 1910 zur Vorlage gebracht und ersucht, dem Provinziallandtage das Material zur Begutachtung vorzulegen.

Indem der Provinzialausschuß diesem Gesuch nachkommt, beehrt er sich auf Grund des vorgelegten Materials folgendes zu berichten:

Die Gemeinde Brühl, im Landkreis Köln, wurde im Jahre 1285 von dem Kölner Erzbischof Siegfried von Westerburg zur Stadt erhoben. Sie führt heute noch die Bezeichnung Stadt, wird aber nicht nach der Städteordnung, sondern nach der Landgemeindeordnung verwaltet, wie dies auch bei 7 anderen Städten der Rheinprovinz — Angermund, Grevenbroich, Bendorf, Ehrenbreitstein, Weisenheim, Geilenkirchen und Baumholder — der Fall ist. Dies hat seinen Grund darin, daß die revidierte Städteordnung vom 17. März 1831 nach § 2 der Verordnung über die Einführung der Städteordnung in den mit der Monarchie wieder oder neu vereinigten Provinzen und Landesteilen in denjenigen Orten eingeführt wurde, „welche auf den Provinziallandtagen im Stande der Städte vertreten werden“. In § 3 dieser Verordnung behielt sich zwar der König vor, „auch solchen Orten, welche bisher nicht als Stadt auf dem Landtag vertreten waren, nach Befinden der Umstände sowohl diese Vertretung als mit derselben die Städteordnung zu verleihen“. Das ist aber für Brühl nicht geschehen. Die jetzt geltende Städteordnung vom 15. Mai 1856 gilt nach ihrem § 1 „für die auf dem Provinziallandtag im Stande der Städte vertretenen Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern sowie für diejenigen Städte von geringerer Einwohnerzahl, in denen zurzeit der Verkündung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 die revidierte Städteordnung vom 17. März 1831 galt.“ Beides traf bei Brühl nicht zu. Im Jahre 1879 hat sodann der 26. Provinziallandtag auf eine Petition von Brühl beschlossen „in einer Adresse an Se. Majestät den Kaiser und König die Auf-

nahme der Gemeinde Brühl in den ständischen Verband der Städte zu beantragen", (Verhandl. des 26. Provinziallandtags Seite 288), welchem Antrag nach dem Landtagsabschied vom 21. Oktober 1881 auch entsprochen worden ist (Verhandl. des 27. Provinziallandtags Seite 4). Das hatte aber nicht die Wirkung der Verleihung der Städteordnung, weil Brühl mit anderen Gemeinden in einem Bürgermeisterei-Verbande stand und nach § 91 der Städteordnung und § 3 der Instruktion vom 18. Juni 1856 für die Einführung der Städteordnung die Auscheidung aus dem Bürgermeisterei-Verbande erforderlich war. Brühl bildet aber heute noch mit 5 anderen Gemeinden — Badorf, Berzdorf, Kierberg, Schwadorf und Vochem — die Bürgermeisterei Brühl.

Der Wunsch auf Verleihung der Städteordnung wird abgesehen von dem Hinweis auf die Vergangenheit damit begründet, daß Brühl vollständig städtische Verhältnisse habe. Die Einwohnerzahl betrug nach der Personenstandsaufnahme 1907 8079 Seelen. Die Straßen, welche kanalisiert, mit Pflaster oder Asphalt befestigt und mit Bürgersteigen versehen sind, haben durchaus städtischen Charakter. Zum Beweis hierfür wird eine größere Anzahl Photographien vorgelegt. Die Stadt hat ein Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerk sowie ein Schlachthaus mit Eisfabrik. Es besteht ein Volksgymnasium, ein großes städtisches Alumnat, ein königliches Lehrerseminar, eine Provinzial-Taubstummenanstalt, höhere Mädchenschulen für beide Konfessionen. Das Postamt hatte 1907 112 000 Mark Einnahmen, an Postanweisungen 3 843 000 Mark Einnahme und 2 199 000 Mark Ausgabe, die Eisenbahnstation einen Umschlag von 539 600 Mark. An sonstigen Behörden sind vorhanden: eine königliche Oberförsterei, Katasteramt und Zollamt; wegen Errichtung eines Amtsgerichts sollen Verhandlungen schweben. Das Prinzipalsteuerfoll betrug 1909 226 613 Mark, die städtischen Kassen hatten im Jahre 1907, ohne die städtische Sparkasse, welche einen Umschlag von 9 000 000 Mark hatte, 1 960 395 Mark Einnahme und 1 819 148 Mark Ausgaben; das Aktiv-Vermögen ist auf 3 479 758 Mark, das Passiv-Vermögen auf 2 316 368 Mark angegeben. Brühl hat auch eine nicht unbedeutende Industrie, neben Braunkohlen und Brickettwerken bestehen verschiedene Fabriken.

Der Provinzialausschuß steht nicht an, auf Grund der vorstehend geschilderten Verhältnisse, welche einem Teil seiner Mitglieder auch aus persönlicher Anschauung bekannt sind, anzuerkennen, daß Brühl sowohl nach seiner äußeren Gestaltung wie auch nach seinen sonstigen Verhältnissen durchaus den Charakter einer Stadt hat und daß deshalb der Wunsch der Gemeinde, auch eine städtische Verfassung zu erhalten, berechtigt ist.

Mit der Verleihung der Städteordnung würde Brühl aus dem Bürgermeistereiverband ausscheiden, da die ursprünglich beabsichtigte Vereinigung mit den fünf anderen Gemeinden nicht zustande gekommen ist. Es bedarf deshalb auch der Prüfung, ob die Interessen dieser Gemeinden der Befürwortung des Antrages entgegenstehen. Die Bürgermeisterei-Versammlung sowie die Gemeinderäte von Kierberg und Schwadorf haben sich für das Ausscheiden Brühls aus dem Bürgermeistereiverband ausgesprochen, Badorf und Berzdorf dagegen. Vochem hat ein Bedürfnis zu einer solchen Trennung nicht anerkannt. Der Kreistag hat sich mit dem Ausscheiden einverstanden erklärt. Tatsächlich würden die fünf Gemeinden sowohl nach ihrer Lage wie auch nach ihren Verhältnissen sehr wohl für sich und ohne Brühl eine Bürgermeisterei bilden können. Nach den Zahlen für 1909 würden diese 9021 Einwohner bei einem Flächeninhalt von 2755 ha und ein Prinzipalsteuerfoll von rd. 107 579 Mark haben. An Verwaltungskosten hatten die fünf Gemeinden 1907 22 985 Mark aufzubringen. Nach den Stats anderer Bürgermeistereien würde ein solcher Betrag zur Bestreitung der Verwaltungskosten ausreichen, jedenfalls würde eine erhebliche Mehrbelastung nicht eintreten. Ueber das Vermögen des Bürgermeistereiverbandes ist bereits ein Verteilungsplan aufgestellt, welcher

die Zustimmung der Bürgermeisterei-Versammlung und der beteiligten Gemeinden wie auch des Kreistages und des Bezirksausschusses gefunden hat.

Auch der Herr Regierungs-Präsident zu Köln hat sich für den Antrag der Gemeinde Brühl ausgesprochen.

Nach Lage der Verhältnisse glaubt der Provinzialauschuß, daß kein Grund vorliegt, dem Antrag der Stadt Brühl zu widersprechen. Er beehrt sich demgemäß folgende Beschlußfassung vorzuschlagen:

„Provinziallandtag gibt sein Gutachten dahin ab, daß dem Antrag der Stadt Brühl auf Verleihung der Städteordnung Bedenken nicht entgegenstehen.“

Düsseldorf, den 5. März 1910.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

